

Aussetzen der Bearbeitungszeiten bei Bachelor- und Masterarbeiten vom 24.02.2021

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

- *Für alle Bachelor- und Masterarbeiten, die an der Westfälischen-Wilhelms-Universität während eines zur Eindämmung der Corona-Epidemie verhängten Lockdowns bearbeitet oder angemeldet werden, wird die Bearbeitungsfrist für die Dauer des Lockdowns ausgesetzt. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Fachbereiche abweichende Regelungen treffen.*
- *Die Fachbereiche 3 und 4 werden auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31.01.2021 von oben stehender Verlängerungsregelung ausgenommen.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s